

Satzung des Vereins

"Forschungsgruppe für klinische Hämatologie Essen (FHE) e.V."

§ 1 - Name, Definition und Gegenstand

Der Verein führt den Namen: "Forschungsgruppe für klinische Hämatologie Essen (FHE)" mit dem Zusatz "e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist Essen, Nordrhein-Westfalen, Hufelandstraße 55, 45122 Essen.

Der Vereinszweck ist:

1. Die klinische und theoretisch-naturwissenschaftliche Erforschung von Fragestellungen im Zusammenhang mit Erkrankungen des Blutes und des blutbildenden Systems, und
2. die Förderung hämatologischer Forschung, insbesondere in der Abteilung für Hämatologie des Zentrums für Innere Medizin (Medizinische Klinik und Poliklinik) der Universität - Gesamthochschule Essen.

Diese Aufgaben werden durch die Förderung der Grundlagenforschung und der klinischen Forschung auf dem Gebiete der Hämatologie, durch die Unterstützung von Publikationen, durch die Organisation von Kongressen und Fortbildungsveranstaltungen und durch die Zusammenführung von Wissenschaftlern verschiedener Fachgebiete und Institute im In- und Ausland wahrgenommen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 - Mitglieder

Mitglieder können die aktiven und ehemaligen Mitarbeiter der Abteilung für Hämatologie des Zentrums für Innere Medizin (Medizinische Klinik und Poliklinik) der Universität - Gesamthochschule Essen, darüber hinaus interessierte Ärzte, Wissenschaftler und interessierte Laien sowie juristische Personen sein. Soweit die Mitgliedschaft nicht durch Beteiligung bei der Vereinsgründung entsteht, wird sie durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand des Vereins erworben. Die Mitgliedschaft endet durch

1. schriftliche Austrittserklärung, die spätestens bis zum 30. Juni eingegangen sein muß und nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann,
2. Ausschluß durch die Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund,
3. durch Tod.

§ 3 - Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einem Monat einberufen. Es genügen die Unterzeichnung der Einladung durch ein Vorstandsmitglied und die Absendung der Ladungen an die letzten dem Vorstand bekannten Anschriften der Mitglieder. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn dies nach seinem freien Ermessen das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 49 % aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

Jedes der einzelnen Mitglieder hat eine Stimme. Über die gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Leiter der Mitgliederversammlung ist der Vorstandsvorsitzende oder eine anwesende Person, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Auch der

Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, von denen jeweils einer nach einem Jahr ausscheiden muß. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 75 % aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder möglich.

§ 4 - Vorstand

Erster Vorsitzender, zweiter Vorsitzender (erster stellvertretender Vorsitzender), dritter Vorsitzender (zweiter stellvertretender Vorsitzender) und Ehrenvorsitzender bilden den Vorstand. Vorstandsmitglied wird Kraft seines Amtes der jeweilige Direktor der Abteilung für Hämatologie des Zentrums für Innere Medizin (Medizinische Klinik und Poliklinik) der Universität - Gesamthochschule Essen. Die drei weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Die Amtsdauer der drei gewählten Vorstandsmitglieder beträgt sieben Jahre. Die Wahl zum zweiten Vorsitzenden beinhaltet die Funktion des Schatzmeisters, die Wahl zum dritten Vorsitzenden beinhaltet die Funktion des Sekretärs der "Forschungsgruppe für klinische Hämatologie Essen (FHE) e.V.". Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Mitgliedschaft und bestimmt die Aktivitäten des Vereins in Übereinstimmung mit den festgelegten Zielen. Der Vorstand tagt, wo und wann immer er es für notwendig erachtet. Ein Treffen kann von jedem der 4 Vorstandsmitglieder einberufen werden. Liegt Stimmengleichheit bei Entscheidungen im Vorstand vor, gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird. Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Arbeitskreise einsetzen.

Der Verein wird vom ersten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Verträge, Dokumente oder irgendwelche Schriftstücke, die die Unterschrift der FHE benötigen, müssen vom ersten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

§ 5 - Beiträge

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Finanzierung der Vereinsaktivitäten erfolgt ausschließlich durch Spenden.

§ 6 - Satzungsänderung und Auflösung der FHE e.V.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins benötigen eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder einer hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke oder bei Auflösung der Abteilung für Hämatologie des Zentrums für Innere Medizin (Medizinische Klinik und Poliklinik) der Universität - Gesamthochschule Essen, fällt das gesamte Vermögen nach Zustimmung der Finanzverwaltung an die "Deutsche Gesellschaft für Hämatologie und Onkologie e.V." mit Sitz in Freiburg im Breisgau; die beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau (Registernummer 254) im Vereinsregister geführt wird und als gemeinnützig von der Finanzverwaltung München (Verfügung durch das Finanzamt München vom 19.12.1986) anerkannt ist. Das gesamte Vermögen darf durch die "Deutsche Gesellschaft für Hämatologie und Onkologie e.V." unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke eingesetzt werden.

§ Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 23. November 1995 von den Anwesenden der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Der Verein "Forschungsgruppe für klinische Hämatologie Essen (FHE) e.V." wurde am 23. Januar 1996 unter VR 3759 beim Amtsgericht Essen eingetragen.